

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. November 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014
(Nachtragshaushaltsgesetz 2014)**

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014
(Nachtragshaushaltsgesetz 2014)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014) vom 18. Dezember 2013 (GV NRW S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „62 307 758 300“ durch die Zahl „62 550 455 500“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „2 548 000 000“ durch die Zahl „3 345 000 000“ ersetzt.
3. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Hilfen für von dem Orkan „Ela“ in besonderer Weise betroffene Gemeinden

(1) Finanzielle Unterstützung in Form einer fachbezogenen Pauschale

Gemeinden, die von dem Unwetter „Ela“ am 9. und 10. Juni 2014 in einem besonderen Ausmaß betroffen waren, wird für bereits entstandene und noch entstehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schäden infolge des Unwetters sowie der damit verbundenen Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Infrastruktur eine finanzielle Unterstützung als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt.

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogene Pauschale wird nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden verteilt.

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die fachbezogene Pauschale wird den Gemeinden ohne Antrag zu einem von dem zuständigen Ministerium festzulegenden Termin ausgezahlt. § 41 LHO sowie die hierzu ergangenen Erlasse des Finanzministeriums bleiben unberührt.

(4) Nachweis der Verwendung

Die Gemeinden weisen den zweckgemäßen Einsatz der Pauschalmittel nach Ablauf des 30. Juni 2015 unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder seiner allgemeinen Vertretung nach.

(5) Rückzahlung

Die Gemeinden haben bis zum 30. Juni 2015 nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 30. September 2015 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der jeweiligen Gemeinde aufrechnen.

(6) Projekt „Bürgerbäume“

Die Absätze 1 bis 3 sind auf das Projekt „Bürgerbäume“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entsprechend anzuwenden. Die Gemeinden weisen den zweckgemäßen Einsatz der Pauschalmittel nach Ablauf des 31. Dezember 2015 unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten oder seiner allgemeinen Vertretung nach. Die Gemeinden haben bis zum 31. Dezember 2015 nicht ver-

brauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres un-
aufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträ-
ge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen
Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der jeweiligen Gemeinde aufrechnen.“

4. Der dem Haushaltsgesetz 2014 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzie-
rungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten
Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz 2014 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des die-
sem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2014

Carina Gödecke
Präsidentin

Anlagen

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2014**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben		Verpflichtungsermächtigungen 2014 (TEUR)	Ausgaben 2013* (TEUR)
	2014 (TEUR)	2013* (TEUR)	2014 (TEUR)	2013* (TEUR)		
01 Landtag	336,6	336,6	123 604,6	1 420,0	122 104,9	
02 Ministerpräsidentin	602,5	602,5	120 469,7	23 410,0	119 179,5	
03 Ministerium für Inneres und Kommunales	310 403,8	299 547,5	5 066 435,1	371 970,5	4 842 313,1	
04 Justizministerium	1 199 141,5	1 306 590,9	3 796 955,0	55 770,5	3 666 166,1	
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	195 001,1	198 591,2	15 605 415,1	244 608,6	15 132 774,0	
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	1 105 189,8	1 024 510,1	7 890 813,1	414 170,0	7 448 819,0	
07 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	166 632,7	163 552,0	2 907 229,3	112 078,1	2 656 006,1	
09 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	1 837 855,4	1 886 787,3	3 032 701,5	1 460 639,3	3 111 414,4	
10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	262 167,7	271 946,0	925 967,8	1 227 625,6	917 970,2	
11 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	2 750 487,8	2 333 309,3	3 693 647,5	152 919,5	3 178 346,6	
12 Finanzministerium	741 464,4	742 927,6	2 053 338,2	22 300,0	1 991 265,4	
13 Landesrechnungshof	417,9	248,1	40 515,9	—	39 970,6	
14 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	259 017,3	292 560,5	760 766,2	266 195,6	796 800,2	
15 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	224 347,7	229 084,7	993 258,5	134 483,0	973 274,9	
20 Allgemeine Finanzverwaltung	53 496 989,3	51 688 716,5	15 639 319,0	263 752,0	15 442 525,8	
Zusammen	62 550 455,5	60 439 530,8	62 550 455,5	4 751 542,7	60 439 530,8	

* Stand: Nachtragshaushalt 2013 einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2013 = Vorjahresvergleichszahl.

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergaben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	62.550,5
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	62.035,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	59.202,7
3. Finanzierungssaldo	-2.832,5
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	21.725,7
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.380,7
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	3.345,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	513,0
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,5
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-2.832,5
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	3.345,0
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	18.380,7
Kreditermächtigung (brutto)	21.725,7

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	21.725,7
Zusammen	21.725,7
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	151,6
am Kreditmarkt	18.380,7
Zusammen	18.532,3
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-151,6
am Kreditmarkt	3.345,0
Zusammen	3.193,4